Merkblatt Quellenbesteuerung von Personen im Prostitutionsgewerbe

vom 1. Januar 2021 (ersetzt Fassung vom 12. November 2018) gültig ab 1. Januar 2021

A. Allgemeines

Dieses Merkblatt gilt für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland und für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Basel-Stadt einer unselbstständigen Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe nachgehen.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten Personen, die Dienstleistungen im Erotikgewerbe erbringen, grundsätzlich als unselbstständig erwerbend (siehe Buchstabe C).

B. Quellensteuerpflichtige Personen

Unselbstständig erwerbstätige Personen gemäss Buchstabe A, welche bei einem Arbeitgeber / einer Arbeitgeberin (SSL) gemäss Buchstabe C tätig sind, unterliegen der Besteuerung an der Quelle.

C. Schuldner / Schuldnerin der steuerbaren Leistung (SSL)

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Etablissements, der / die über den Stellenantritt, zur Verfügung gestellte Infrastruktur, Homepage des Clubs, Kontakt mit den Freiern entscheidet, hat als Arbeitgeber / Arbeitgeberin der Prostituierten zu gelten. Dabei ist unerheblich, ob er / sie den Prostituierten Weisungen betreffend die Arbeitszeit, die Anzahl der zu bedienenden Freier und die Art der Dienstleistungen etc. erteilt (BGE 140 II 460; BGE 137 IV 159; BGE 128 IV 170).

Der / die SSL ist verpflichtet die Quellensteuer in Abzug zu bringen und diese der Steuerverwaltung Basel-Stadt periodisch abzuliefern. Er / sie hat sämtliche Massnahmen zu treffen, welche für eine korrekte Steuererhebung notwendig sind und haftet für die Entrichtung der Quellensteuer (§ 189 StG des Kantons Basel-Stadt).

D. Steuerbare Einkünfte

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Steuerbar sind sämtliche Einkünfte, welche die im Prostitutionsgewerbe tätige Person erzielt.

Für den Betreiber / die Betreiberin (SSL) ist es oft schwierig diese Einkünfte mangels zuverlässiger Informationen und Unterlagen zu ermitteln. Ist dies der Fall, können diese Einkünfte mittels einer Tagespauschale ermittelt werden (siehe Buchstabe F).

19502.a.01.21 1/3

E. Steuerberechnung

1. Personen mit Aufenthaltsbewilligung

Bei Personen, welche über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, wird die Quellensteuer nach den ordentlichen Quellensteuertarifen berechnet. Die Grundlage bildet das Bruttomonatseinkommen. Ist eine quellensteuerpflichtige Person bei mehreren SSL angestellt, ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeitsverhältnis zu ermitteln.

Die entsprechenden Tarife finden sich unter:

http://www.steuerverwaltung.bs.ch/steuerwissen/quellensteuer/merkblaetter-tariftabellen.html

Beispiel:

Eine Person erzielt für den Monat März in einem Etablissement im Kanton Basel-Stadt ein Bruttoeinkommen von CHF 4'000. Die Person ist ledig, hat keine Kinder und gehört keiner der 4 Landeskirchen an. Dementsprechend kommt der Tarif A0N und der Steuersatz gemäss Tariftabelle von 7.89% zur Anwendung. Berechnung

CHF 4'000 * 7.89% = CHF 315.60

2. Personen im Meldeverfahren

Betrifft Personen, welche im Rahmen des Meldeverfahrens während maximal 90 Tagen in Basel-Stadt tätig sind. Diese sind grundsätzlich nach den ordentlichen Quellensteuertarifen gemäss Buchstabe E, Ziffer 1, abzurechnen. Können jedoch die Einkünfte nicht ermittelt werden, so kann die Berechnung gemäss Buchstabe F erfolgen.

F. Ermittlung steuerbares Einkommen / Tagespauschale

Können die Einkünfte mangels Information oder Unterlagen nicht korrekt ermittelt werden, ist eine Quellensteuer-Tagespauschale von CHF 25.00 pro Person und Arbeitstag abzurechnen.

Bei unterschiedlichen Arbeitseinsätzen während einer Lohnzahlungsperiode ist die monatliche Quellensteuer nach dem gewogenen Mittel zu 21.667 Tagen zu berechnen. Die Pauschale muss nur für die Arbeitstage bezahlt werden, an welchen mindestens eine Dienstleistung erbracht worden ist.

Die Tagespauschale berechnet sich wie folgt:

Tageseinkommen (nach Ermessen)	CHF	250.00
Monatsbruttolohn 21.667 * CHF 250	CHF	5'416.75
Quellensteuerpflichtiges Einkommen	CHF	5'416.75
Quellensteuersatz gemäss Tarif A0N		11.27%
Quellensteuer pro Monat	CHF	610.45
Quellensteuer pro Tag (610.45 / 21.667)	CHF	28.20
Abgerundete Tagespauschale	CHF	25.00

G. Abrechnung und Ablieferung

Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Abrechnung der zurückbehaltenen Quellensteuer hat grundsätzlich innert 30 Tagen seit Fälligkeit durch den / die SSL zu erfolgen. Der / die SSL erhält für seine / ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision in Höhe von 2% des gesamten Quellensteuerbetrags.

Die Quellensteuer ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung / Verfügung der Steuerverwaltung zu überweisen.

19502.a.01.21 2/3

H. Doppelbesteuerungsabkommen

Abweichende Bestimmungen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

I. Bescheinigung des Quellensteuerabzugs

Der / die SSL stellt der quellensteuerpflichtigen Person unaufgefordert eine Bescheinigung über die abgezogene Quellensteuer aus.

J. Rechtsmittel

Die im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen können für jedes Steuerjahr eine Bestätigung der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt über die abgelieferten Quellensteuern verlangen.

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis 31. März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

Steuerverwaltung Basel-Stadt

Auskünfte
Steuerverwaltung Basel-Stadt
Ressort Quellensteuer
Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
Telefon 061 267 98 14
www.steuerverwaltung.bs.ch / quellensteuer@bs.ch

19502.a.01.21 3/3